

«Covid-19-Schutzkonzept FEG Wetzikon»

KONTEXT UND ZIEL

Dieses Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die Aktivitäten der FEG Wetzikon unter Einhaltung der verordneten Corona-Schutzmassnahmen stattfinden.

Das primäre Ziel ist, dass sich in der FEG Wetzikon keine Personen mit SARS-CoV-2 infizieren. Als sekundäres Ziel soll bei Infektionsfällen der Kreis der potenziell Angesteckten möglichst schnell, sicher und genau definiert werden können.

GRUNDLAGEN

Dieses «Covid-19-Schutzkonzept FEG Wetzikon» basiert auf der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» vom 19. Oktober 2020 des Bundesrates ([Link](#)), dem «Rahmenschutzkonzept Version 29.10.2020» und der «FAQ-Sammlung Version 19.04.2021» des VFG Dachverband Freikirchen.ch ([Link](#)).

Die jeweils aktuelle Version dieses Konzepts wird unter <http://fegw.ch/schutzkonzept> veröffentlicht.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTUNG

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Anlässe der FEG Wetzikon sowie auch für Anlässe Dritter, die auf dem Areal bzw. in den Räumlichkeiten der FEG Wetzikon stattfinden.

Für jeden Anlass muss eine verantwortliche Person definiert sein. Diese ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich und muss der zuständigen Bereichsleitung namentlich bekannt sein.

MASSNAHMEN

Als grundlegendes Prinzip orientieren wir uns an «**AHAL**»

- A** = Abstand halten
- H** = Hygienemassnahmen einhalten
- A** = Alltagsmasken tragen
- L** = Lüften

Auf dem **gesamten Areal der FEG Wetzikon** gilt grundsätzlich:

- durchgehende **Maskentragpflicht** für alle Personen ab 10 Jahren¹
 - Ausnahme: wenn sich in einem Raum nur eine Person aufhält, kann die Maske abgelegt werden
- mindestens **1,5 Meter Abstand** für alle Personen ab 10 Jahren

Zudem gelten weiterhin folgende Punkte:

Hygiene – Regelmässiges Händewaschen oder -desinfizieren! An den Eingängen stehen Desinfektionsspender.

Ausnahmen Abstand/Masken – Kinder unter 10 Jahren sind von der Maskentragpflicht und der Abstandsregel untereinander ausgenommen. Personen aus gleichem Haushalt sind untereinander von der Abstandsregel befreit.

Händeschütteln und Umarmungen – Aufgrund der geltenden 1,5 Meter-Abstandsregel verzichten wir auf diese Rituale. Auch dann, wenn das Gegenüber damit einverstanden wäre.

Kranke Personen – Personen mit Krankheitssymptomen müssen zu Hause bleiben.

¹ In Anlehnung an die kantonale Maskentragpflicht für alle Schüler ab der 4. Klasse (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/aktuelle-massnahmen.html#-2125602462>)

Präsenzliste – Bei allen Veranstaltungen muss eine Präsenzliste² geführt werden (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort-PLZ). Die Personen müssen darüber informiert werden. Die Präsenzliste verbleibt beim Anlass-Verantwortlichen und wird 14 Tage nach dem Anlass vernichtet. Das Führen von Präsenzlisten entbindet nicht von der Maskentragpflicht oder der Einhaltung der 1,5 Meter-Abstandsregel.

Essen – Konsumation ist nur als «Take Away» erlaubt (z.B. Abholstationen, abgepackte Portionen). Im Freien dürfen Sitzmöglichkeiten mit maximal vier Personen pro Tisch angeboten werden. Für die Konsumation, die sitzend erfolgen muss, darf die Maske abgenommen werden.

Kleingruppen – Kleingruppentreffen gelten als private Treffen und nicht als Veranstaltungen. In Kleingruppen sind somit «indoor» bis zehn, «outdoor» bis 15 Personen erlaubt. Als private Treffen fallen sie nicht unter dieses Schutzkonzept.

Arbeitssitzungen – Wenn möglich sind Arbeitssitzungen online abzuhalten. Ansonsten ist ganz besonders auf «AHAL» zu achten.

Singen – Singen (mit Maske) ist erlaubt. Maximal zwei Sänger/innen auf der Bühne können die Maske ablegen, müssen dann aber mindestens 3 Meter Abstand zu anderen einhalten.

Kinder- und Teenieprogramme – Leiter von Kinder- und Teenieprogrammen sowie alle Teilnehmer ab 10 Jahren tragen sowohl in Innenräumen als auch im Freien durchgehend eine Maske. Gruppen dürfen (exkl. Leitende) nicht grösser als 50 Personen sein. Bei Aktivitäten ausserhalb des FEG Areals gilt die Maskentragpflicht ab 12 Jahren³.

Kinderhüeti – Es besteht eine durchgehende Maskentragpflicht für Personen älter als 10 Jahre. Diese gilt auch für Betreuende in der Kinderhüeti.

Lüften – Räume müssen regelmässig stossgelüftet werden.

Selbsttests – Wir begrüssen es, wenn vor der Teilnahme an Gemeindeanlässen ein Selbsttest durchgeführt wird. Monatlich sind fünf dieser Corona-Selbsttests in jeder Apotheke gratis erhältlich. Bei positivem Ergebnis muss gemäss den [Anweisungen des BAG](#) vorgegangen werden.

SPEZIALFALL GOTTESDIENST

Es werden «indoor» maximal 50, «outdoor» maximal 100 Besucher eingelassen. Es gilt in beiden Fällen Sitzpflicht. Die Reservation erfolgt mittels Online-Ticket-System und Kontrolle am Eingang. Die Besucher sitzen mit erweitertem Abstand nebeneinander. Die Stühle sind durchnummeriert. Es wird pro Teilnehmer eine Kontaktkarte inklusive Sitznummer ausgefüllt. Das Verlassen des Gottesdienstsaaes geschieht sektorweise. Die Besucher werden angehalten, sich rasch zu entfernen.

Das Begrüssungsteam stellt eine gute Lüftung des Gottesdienstsaaes alle 20 Minuten sicher.

Verbal vortragende Personen auf der Bühne (Prediger, Interviewgast, etc.) dürfen ihre Maske abziehen, müssen aber untereinander und zu den Besuchern mindestens 3 Meter Abstand einhalten.

Abendmahl – Das Abendmahl wird an Stationen oder vorverpackt auf jedem Sitzplatz verteilt. Eingenommen wird es sitzend am Sitzplatz. Dazu kann die Maske kurz abgelegt werden.

Für die Gemeindeleitung



Markus Honegger

Verantwortlicher Schutzkonzept, markus.honegger@feg-wetzikon.ch, 079 670 80 60

² Eine Präsenzliste muss nicht unbedingt auf Papier niedergeschrieben werden. Es reicht, wenn auf Nachfrage nachvollzogen werden kann, wer an einem bestimmten Treffen anwesend war. Insbesondere für Treffen, bei denen alle Teilnehmer persönlich bekannt sind, reicht z.B. auch eine mit dem Handy gemachte «Bestandesaufnahme-Foto».

³ In Anlehnung an die Weisungen im Öffentlichen Verkehr.